

DACIA e.V.
c/o Ionela van Rees- Zota
Brunhildstr. 3, 90461 Nürnberg
Telefon: 0049 160 3373 128
E.mail: asii.romani@yahoo.com
Registernummer: VR3850



Deutsch-Rumänischer Verein „DACIA“ e.V. - Satzung -

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**DACIA**“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 2) Der Verein kann sich ein Logo geben und führen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt außerdem mildtätige Zwecke im Sinne des §53 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zwischen den aktiven zahlenden Mitgliedern des Vereins Dacia e.V. zu gleichen Teilen aufgeteilt.
6. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a. das Vertiefen der deutsch-rumänischen Beziehungen,
 - b. die Durchführung und Unterstützung mildtätiger Aktionen.

Zum Beispiel:

- Erhaltung, Förderung und Pflege der deutschen und rumänischen Kultur- und Kunstwerte auf deutschem und europäischem Gebiet, im Hinblick auf die Eingliederung der in Deutschland und in Europa lebenden, aus Rumänien stammenden Bürgern, die im Rahmen des europäischen Zusammenlebens der Verbundenheit zwischen dem deutschen und rumänischen Volk dienen.
- Das gegenseitige Kennenlernen durch Förderung des Informationsaustausches im kulturellen, wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Bereich zwischen Deutschen und in Deutschland und in anderen Ländern lebenden, aus Rumänien stammenden Bürgern und deutschen Bürgern.

DACIA e.V.
c/o Ionela van Rees- Zota
Brunhildstr. 3, 90461 Nürnberg
Telefon: 0049 160 3373 128
E.mail: asii.romani@yahoo.com
Registernummer: VR3850



-
- Die Förderung der Kontakte und Begegnungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen, Bürgern und Investoren aus Deutschland und Rumänien.
 - Förderung von Ausstellungen deutscher und rumänischer Künstler.
 - Förderung von Musik und musikalischen Veranstaltungen im Sinne des Vereins.
 - Förderung und Herausgabe eines monatlichen Informationsblattes sowie von Kulturzeitschriften.
 - Unterstützung von mildtätigen Aktionen: Abwicklung von Geldtransfers (inklusive Ausstellen von Spendenbescheinigungen) für medizinische Eingriffe für mittellose ausländische Familien, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Initiativen.
 - Gründung aus eigenen Mitteln oder zusammen mit anderen Interessierten eines deutsch - rumänischen Hauses in Nürnberg (Casa Romania).
7. Vorwiegend werden die Aktivitäten des Vereins als Projekte in Departements durchgeführt. Hierfür bestimmt der Vorstand, zusammen mit den Verantwortlichen der Departements den Projektleiter und die Zusammenstellung des Teams. Über den Projektfortschritt wird laufend an den Vorstand berichtet, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben.

§3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Förderer und Freunde des Vereins können solche Personen werden, die, ohne Mitglied zu sein, den Verein ideell und finanziell unterstützen.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein



7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Verwaltungsrat
 - d. der Beirat
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (**Gesamtvorstand**).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von **§ 26 BGB (Vertretungsvorstand)**. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer **von fünf Jahren** gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.



-
- c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
 7. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a. den Ort und Zeit der Sitzung.
 - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 8. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§6 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird für die Dauer **von fünf Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
3. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das den dazu bestimmt, geleitet.



-
5. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dieses Vereins sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer **von fünf Jahren** gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
2. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen, insbesondere:
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu beraten;
 - die Buchführung zu kontrollieren;
 - die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen;
 - der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlassung des Vorstandes Stellung zu nehmen;

Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über den Beirat entsprechend.

§8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgenden Angelegenheiten:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes;
 3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Verwaltungsrates;
 5. Änderung der Satzung;
 6. Auflösung des Vereins;
 7. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 8. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:



- a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - b. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit **2/3 Mehrheit** zugelassen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
 9. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine **3/4 Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von **4/5** erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen die beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
 12. Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen



Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- e. Die Tagesordnung, die gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung;
- f. Satzungs- und Zwecksänderungsanträge;
- g. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

13. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in **§8, Pkt. 12.** geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an einer juristischen Person gemäß **§2, Pkt. 5** zu.